

Synopse

Richtlinie des Landkreises Vechta für die Aufnahme von Krediten und zur Um- schuldung von Krediten	Erste Änderung der Richtlinie des Landkreises Vechta für die Aufnahme von Krediten und zur Um- schuldung von Krediten
<p>Der Kreistag des Landkreises Vechta hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Richtlinie beschlossen:</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§120 Abs. 1 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Richtlinie findet Anwendung für den Kernhaushalt des Landkreises Vechta, den Haushalt des Jugend- und Freizeitzentrums am Dümmer See sowie für den Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta.</p> <p>I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</p> <p>§ 2 Definition</p> <p>Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Unter den Kreditbegriff in diesem Sinne fallen nicht Liquiditätskredite (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).</p> <p>§ 3 Kreditaufnahme</p> <p>(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).</p> <p>(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung bzw. Wirtschaftsplanes vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. eines neuen</p>	<p>Der Kreistag des Landkreises Vechta hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende <u>Änderung der Richtlinie vom 18.10.2024*</u> beschlossen:</p> <p><i>*Schreibfehler, es muss heißen 18.10.2018</i></p>

Synopse

Wirtschaftsplanes geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mindestens drei Kreditangebote anzufordern. Die Angebote werden in der Regel per FAX, E-Mail oder fernmündlich angefordert und dokumentiert.

Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung. Für den Kernhaushalt ist mindestens eine Tilgung von 3 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu vereinbaren.

§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Dem Landkreis sollen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für den Landkreis Vechta ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Vechta erfolgen.

§ 5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

~~(3) Es sind mindestens drei mehrere Kreditangebote anzufordern einzuholen. Die Angebote werden in der Regel per FAX, E-Mail oder fernmündlich angefordert und dokumentiert.~~

Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

~~(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung. Für den Kernhaushalt ist mindestens eine Tilgung von 3 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu vereinbaren.~~

~~(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Vechta erfolgen.~~

Synopse

§ 6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

§ 7 Unterrichtung

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 Anforderungen

(1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) Durch Umschuldung darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

(3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kreditrichtlinie vom 22.03.2012 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kreditrichtlinie vom 22.03.2012 außer Kraft.

Synopse

Herbert Winkel Landrat	<u>Die erste Änderung der Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.</u> Tobias Gerdesmeyer Landrat
---------------------------	---